

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht im Bereich Schule/Kindergarten Gaderoth "Auf dem Höchsten"

Abwägung zu den Eingaben während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 in der Zeit vom 04.03.2019 bis 29.03.2019

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
T 1	Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Bezirksregierung Düsseldorf Postfach 300865 40408 Düsseldorf	27.02.2019	Eine Überprüfung des beantragten Bereiches auf Kampfmittel ist nicht erforderlich, da durch die Bauvorhaben, die durch die Planung ermöglicht werden, keine nicht unerheblichen Eingriffe in das Erdreich zu erwarten sind. Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Begründung nachrichtlich übernommen.
T 2	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Regionalforstamt Bergisches Land Steinmüllerallee 13 51643 Gummersbach	01.03.2019	Den geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans im Bereich der 45. Änderung wird nicht widersprochen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich
T 3	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endericher Straße 133 53115 Bonn	12.03.2019	Zurzeit sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes erkennbar. Auf §§ 15, 16 DSchG NRW wird hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In die Begründung werden die Hinweise, auf die das LVR verweist, übernommen.

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
T4	Aggerverband Sonnenstraße 40 51645 Gummersbach	12.03.2019	Gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
T5	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 - Bergbau und Energie NRW Postfach 44025 Dortmund	21.03.2019	Das Plangebiet liegt über dem erloschenen Bergwerksfeld "Goldener Trog", Bergbau ist im Plangebiet nicht dokumentiert. Es wird empfohlen, den Rechtsnachfolger dieser ehemaligen Bergbauberechtigung zu beteiligen.	Bei den umliegenden Baugebieten sowie bei dem betroffenen Baugrundstück mit vorhandener Bausubstanz haben sich keine Hinweise auf diesbezügliche Probleme ergeben. Da kein Bergbau dokumentiert ist, kann von einer Beteiligung des Rechtsnachfolgers abgesehen werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
T6	Oberbergischer Kreis Der Landrat Amt für Planung, Mobilität und Regionale Projekte Moltkestraße 34 51643 Gummersbach	29.03.2019, Ergänzung per E-Mail 04.04.2019	<u>Landschaftspflege</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus landschaftspflegerischer Sicht. Die Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes Nr. 4 stehen dem Vorhaben allerdings derzeit entgegen. Der Vorhabensbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nümbrecht/Waldbröl. Es wird aus städtebaulicher Sicht angeraten, den Schul- und Kindergartenstandort durch Aufstellung eines Bebauungsplanes planungsrechtlich abzusichern. Das Umweltamt des Oberbergischen Kreises hat eine Befreiung gemäß § 67 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes für	Die Gemeinde sieht keine Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplanes, da die planungsrechtliche Absicherung über das Baugenehmigungsverfahren erfolgen soll. Alle vorhandenen baulichen Anlagen (Kindergarten, Schule und Nebenanlagen) wurden bisher über das vorhandene Planungsrecht genehmigt. Die ausführliche Begründung des Vorhabens und der konkrete Nachweis der Erforderlichkeit der geplanten Autostellplätze werden im Baugenehmigungsverfahren geführt und sind ebenso der Begründung zur 45. Änderung des FNP zu entnehmen. Der Bauantrag für den Bauantrag wurde, ebenso wie der Bauantrag für

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>die Stellplätze und für die Verbreiterung der Zuwegung in Aussicht gestellt, wenn die Alternativlosigkeit des Vorhabens begründet und der Bedarf in dieser Größenordnung nachgewiesen wird. Für den Bauwagen ist baldmöglichst die nachträgliche Baugenehmigung und landschaftsrechtliche Ausnahme/Befreiung zu beantragen. Über die Genehmigungsfähigkeit dieses Vorhabens kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Die Vorgaben der Eingriffsregelung sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag abzuarbeiten.</p> <p>Diese Stellungnahme wurde wie folgt ergänzt: Zum Zeitpunkt der ersten Stellungnahme lag dem Umweltamt der Bauantrag zum Bauwagen noch nicht vor. Dies wurde durch den Zusatz "sofern noch nicht erfolgt" offen gelassen. Es wird darauf hingewiesen, dass die FNP-Änderung noch keinen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung beinhaltet.</p>	<p>die Stellplätze, bereits gestellt. Die Fragen der Eingriffsregelungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abgearbeitet. Es liegt ein landschaftspflegerischer Begleitplan zum "Neubau Parkplätze und Verbesserung der Verkehrssituation" für die GGS und Kindertagesstätte vor, der eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung enthält und Maßnahmen zum Schutz und zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe festlegt. In den parallel zur FNP-Änderung laufenden Baugenehmigungsverfahren werden alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Artenschutz</u> Die Stellungnahme zum Artenschutz vom 29.03.2019 wird durch E-Mail vom 04.04.2019 zurückgezogen und durch folgende Stellungnahme ersetzt: Es bestehen derzeit keine grundsätzli-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			chen Bedenken bzgl. der Flächennutzungsplanänderung.	
			<u>Brandschutz</u> Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die entsprechende Löschwassermenge über 2 Stunden sichergestellt ist (Sondergebiet: min. 1.600 l/min im Radius von jeweils 300 m. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten). Auf § 5 der Bauordnung NRW wird hingewiesen (Gewährleistung der Zufahrten für Rettungsdienst und Feuerwehr nach DIN 14090).	Die Fragen des Brandschutzes werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geregelt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.